

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel,
Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/13215 –**

Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2017

Vorbemerkung der Fragesteller

Asylstatistiken beinhalten zumeist nur Zugangs-, Antrags- und Anerkennungs- bzw. Ablehnungsdaten. Zahlen zu aktuell in Deutschland lebenden anerkannten, abgelehnten oder (noch) nicht anerkannten Geflüchteten und genauere Angaben zu ihrem aufenthaltsrechtlichen Status sind hingegen nur schwer verfügbar, weshalb die Fraktion DIE LINKE. sie seit dem Jahr 2008 regelmäßig erfragt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8321 und zuletzt Bundestagsdrucksache 18/11388). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat im Jahr 2013 seine statistische Erfassung von in Deutschland lebenden Personen mit einem Flüchtlingsstatus geändert und den Antworten der Bundesregierung auf die Anfragen der Fraktion DIE LINKE. angepasst (siehe Hinweis in: „UNHCR Mid-Year Trends 2013“, S. 6).

Aufgrund der Informationen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) ergibt sich, dass die Zahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Geflüchteten Ende 2016 insgesamt bei knapp 1,5 Millionen lag. Hierbei sind nicht nur anerkannte Flüchtlinge im Rechtssinne mit einberechnet, sondern auch Asylsuchende, Geduldete und Geflüchtete mit einem humanitären Aufenthaltsstatus. Von 1997 bis 2011 war diese Zahl der in Deutschland lebenden Geflüchteten von über einer Million auf unter 400 000 gesunken, seit 2012 steigt sie wieder an. Die Angaben des AZR zu ausreisepflichtigen Personen sind allerdings zum Teil fehlerhaft und überhöht (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725).

Die Zahl der anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte und Personen mit internationalem Flüchtlingsschutz) verringerte sich von über 200 000 im Jahr 1997 auf 113 000 im Jahr 2011, vor allem infolge massenhafter Asylwiderrufe (über 70 000 im letzten Jahrzehnt), aber auch durch Einbürgerungen und Ausreisen. Ende 2016 lebten dementsprechend fast 500 000 anerkannte Flüchtlinge in Deutschland, davon knapp 280 000 allein aus Syrien. Zudem hatten über 110 000 Menschen einen so genannten subsidiären Schutzstatus, ihre Zahl steigt infolge einer geänderten Asylentscheidungspraxis seit März 2016 deutlich an (vgl. Bundestagsdrucksache 18/11473).

Gut 60 000 Personen verfügten Ende 2016 über eine Aufenthaltserlaubnis infolge von Bleiberechts- oder Aufnahmeregelungen (§§ 22, 23 Absatz 1, §§ 104a, 18a, 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes –AufenthG), etwa 50 000 wegen langjährigen Aufenthalts und unzumutbarer Ausreise (§ 25 Absatz 5 AufenthG) und knapp 25 000 Personen wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe (§ 25 Absatz 4 AufenthG). Weitere gut 6 000 Personen verfügten über einen Aufenthaltstitel aufgrund einer individuellen Härtefallentscheidung nach § 23a AufenthG.

Die Zahl der (noch) nicht anerkannten, geduldeten und asylsuchenden Flüchtlinge war zunächst von knapp 650 000 Ende 1997 auf etwa 134 000 im Jahr 2011 gesunken und stieg dann bis Ende 2016 wieder auf über 725 000 an.

Nach der Implementierung eines Kerndatensystems im AZR und der Nachregistrierung aller Schutzsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 eingereist sind und zunächst keinen formellen Asylantrag stellen konnten, dürften die Angaben des AZR wieder ein halbwegs realistisches Bild über die Zahl der insgesamt in Deutschland lebenden Geflüchteten geben.

1. Wie viele Asylberechtigte lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 40 537 Personen mit einer Asylberechtigung, darunter 24 788 männliche und 15 736 weibliche sowie 13 Personen mit unbekanntem Geschlecht erfasst. 4 006 Personen waren unter 18 Jahren. 28 688 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 11 834 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 15 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 1 896 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 1 451 im ersten Halbjahr 2017.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese Asylberechtigten?
- b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
- c) Wie verteilten sich die Asylberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 1a bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Asylberechtigte insgesamt	40.537
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	73,8
befristete Aufenthaltsrechte	23,4
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,8

Asylberechtigte insgesamt	40.537
darunter:	
Türkei	10.989
Syrien	6.425
Iran	5.790
Afghanistan	2.230
Irak	2.057
Sri Lanka	1.455
Kosovo	1.010
Eritrea	737
Pakistan	690
Polen	646
Äthiopien	629
Vietnam	567
Tschechische Republik	466
Ungeklärt	426
Serbien	402

Asylberechtigte insgesamt	40.537
Länder	
Baden-Württemberg	5.087
Bayern	3.705
Berlin	2.394
Brandenburg	226
Bremen	586
Hamburg	1.793
Hessen	4.827
Mecklenburg-Vorpommern	124
Niedersachsen	5.400
Nordrhein-Westfalen	12.890
Rheinland-Pfalz	1.069
Saarland	715
Sachsen	364
Sachsen-Anhalt	250
Schleswig-Holstein	995
Thüringen	112

2. Wie viele nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Flüchtlinge (vgl. § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes – AsylG – und § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG) lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 546 533 Personen mit Flüchtlingsschutz, darunter 362 016 männliche und 184 013 weibliche, sowie 504 Personen mit unbekanntem Geschlecht im AZR erfasst. 151 491 Personen waren unter 18 Jahre alt. 51 735 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 494 522 Personen sechs Jahre oder weniger. Bei 276 Personen ist die Aufenthaltsdauer unbekannt. 238 344 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 79 439 im ersten Halbjahr 2017.

- a) Welchen Aufenthaltsstatus hatten diese anerkannten Flüchtlinge?
 b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich die anerkannten Flüchtlinge auf die Bundesländer?

Die Fragen 2a bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung auf den jeweiligen Aufenthaltsstatus, die Hauptstaatsangehörigkeiten sowie die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Flüchtlingsschutz insgesamt	546.533
davon mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	11,0
befristete Aufenthaltsrechte	79,2
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	9,9

	Personen mit Flüchtlingsschutz
Deutschland	546.533
darunter:	
Syrien	302.248
Irak	94.114
Afghanistan	34.657
Eritrea	32.061
Iran, Islamische Republik	25.022
Ungeklärt	12.618
Somalia	7.231
Türkei	5.594
Staatenlos	5.469
Pakistan	4.399
Russische Föderation	3.222
Sonstige asiat. Staatsangehörigkeiten	2.232
Äthiopien	1.715
Sri Lanka	1.654
Aserbaidshan	1.569

Personen mit Flüchtlingsschutz	546.533
Länder	
Baden-Württemberg	59.159
Bayern	69.840
Berlin	21.327
Brandenburg	10.288
Bremen	11.705
Hamburg	16.821
Hessen	44.742
Mecklenburg-Vorpommern	9.888
Niedersachsen	60.018
Nordrhein-Westfalen	139.803
Rheinland-Pfalz	23.950
Saarland	15.224
Sachsen	18.147
Sachsen-Anhalt	13.513
Schleswig-Holstein	20.517
Thüringen	11.591

3. Wie viele Flüchtlinge mit einem subsidiären Schutzstatus nach § 25 Absatz 2 bzw. einem Abschiebungsschutz nach § 25 Absatz 3 AufenthG (internationaler bzw. nationaler subsidiärer Schutz, bitte differenzieren, auch bei den Unterfragen) lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?
 - a) Welche Aufenthaltsstatus hatten diese subsidiär Schutzberechtigten?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Im AZR gespeichert werden Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und nach § 25 Absatz 3 (Abschiebungsverbote) AufenthG. Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 151 914 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG erfasst, davon 94 428 männliche, 57 313 weibliche und 173 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 51 194 Personen waren unter 18 Jahren. 4 575 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 147 186 Personen sechs Jahre oder weniger. 82 741 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 56 341 im ersten Halbjahr 2017. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG waren 54 104 Personen zum Stichtag 30. Juni 2017 erfasst, davon 28 281 männliche, 25 777 weibliche und 46 mit im AZR nicht ausgewiesenem Geschlecht. 16 460 Personen waren unter 18 Jahre alt. 17 222 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 36 846 Personen sechs Jahre oder weniger. 10 826 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 14 864 im ersten Halbjahr 2017.

- b) Welche waren die 15 stärksten Herkunftsländer?
 c) Wie verteilten sich diese subsidiär Schutzberechtigten auf die Bundesländer?

Die Fragen 3b und 3c werden gemeinsam beantwortet.

Die Verteilung nach Hauptstaatsangehörigkeiten und auf die Länder kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) AufenthG
Deutschland	151.914
darunter:	
Syrien	112.041
Irak	12.544
Afghanistan	8.870
Eritrea	4.603
Ungeklärt	4.573
Somalia	3.033
Staatenlos	1.272
Iran	706
Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten	472
Russische Föderation	446
Jemen	394
Libanon	251
Ohne Bezeichnung	251
Albanien	234
Sudan (ohne Südsudan)	184

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG
Deutschland	54.104
darunter:	
Afghanistan	28.822
Syrien	2.663
Somalia	2.510
Kosovo	1.965
Irak	1.659
Russische Föderation	1.420
Türkei	1.190
Serbien	1.122
Armenien	883
Nigeria	832
Iran	784
Eritrea	739
Äthiopien	667
Aserbaidshon	658
Bosnien-Herzegowina	628

Bundesland	AE nach § 25 Absatz 2 (subsidiärer Schutz) Auf- enthG	AE nach § 25 Ab- satz 3 AufenthG
Deutschland	151.914	54.104
davon:		
Baden-Württemberg	13.341	4.343
Bayern	12.747	7.872
Berlin	10.124	3.443
Brandenburg	3.936	1.431
Bremen	2.144	946
Hamburg	3.869	4.264
Hessen	14.957	6.072
Mecklenburg-Vorpommern	1.575	790
Niedersachsen	19.251	3.973
Nordrhein-Westfalen	36.740	9.639
Rheinland-Pfalz	10.528	3.076
Saarland	2.181	696
Sachsen	4.183	1.754
Sachsen-Anhalt	5.490	1.627
Schleswig-Holstein	7.399	2.463
Thüringen	3.449	1.715

4. Bei wie vielen der nach Frage 1 bis 3 benannten Personen war ein Widerrufsverfahren in Bezug auf den erteilten Schutzstatus zum 30. Juni 2017 anhängig (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und dem Status differenzieren)?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 3 basieren auf Daten des AZR. Anhängige Widerrufsverfahren werden im AZR jedoch nicht erfasst. Nach Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die keine Unterscheidung nach „aufhältig“ oder „nicht aufhältig“ oder nach dem jeweiligen Schutzstatus treffen, wurden 4 736 Widerrufsprüfverfahren bis zum Stichtag 30. Juni 2017 eingeleitet. Die Verteilung der anhängigen Widerrufsprüfverfahren nach Hauptherkunftsländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsländer gesamt	Anhängige Widerrufsprüfverfahren
Stichtag: 30.06.2017	5.413
darunter:	
Syrien	1.625
Irak	1.382
Afghanistan	483
Türkei	259
Russische Föderation	255
Iran	158
Kosovo	126
Ungeklärt	102
Somalia	101
Pakistan	76
Eritrea	74
Serbien	53
Aserbaidshjan	50
Armenien	48
Sri Lanka	40

5. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, deren Flüchtlingsstatus widerrufen worden ist (bitte auch nach aktuellem Status, nach Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 20 575 Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus erfasst. 19 570 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 005 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Flüchtlingsstatus	Anerkennung widerrufen / zurückgenommen	Flüchtlingseigenschaft widerrufen / zurückgenommen*	subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG widerrufen/ zurückgenommen	Summe
insgesamt	20.484	72	19	20.575
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %	in %	in %	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	79,2	25,0	0,0	78,9
befristete Aufenthaltsrechte	16,9	61,1	68,4	17,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	4,0	13,9	31,6	4,0

Personen mit Widerruf/ Rücknahme des Schutzstatus	
alle Staatsangehörigkeiten	20.575
darunter:	
Kosovo	7.171
Irak	3.656
Türkei	2.857
Serbien	1.350
Serbien und Montenegro (ehemals)	753
Albanien	578
Jugoslawien (ehemals)	383
Sri Lanka	382
Serbien (ehemals)	339
Syrien	230
Polen	227
Iran	199
Afghanistan	195
Vietnam	186
Togo	167

6. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung aufgrund einer Abschiebestoppanordnung nach § 60a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welche Abschiebestoppregelungen gelten derzeit in den einzelnen Bundesländern?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 5 261 Personen mit einer Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG, darunter 3 364 männliche und 1 885 weibliche sowie 12 Personen mit unbekanntem Geschlecht, im AZR erfasst. 1 645 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 396 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 3 862 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	5.261
Bundesländer	
Baden-Württemberg	415
Bayern	306
Berlin	33
Brandenburg	117
Bremen	113
Hamburg	9
Hessen	222
Mecklenburg-Vorpommern	37
Niedersachsen	828
Nordrhein-Westfalen	1.457
Rheinland-Pfalz	537
Saarland	23
Sachsen	294
Sachsen-Anhalt	103
Schleswig-Holstein	718
Thüringen	49

Personen mit Duldung nach § 60a Absatz 1 AufenthG	
alle Staatsangehörigkeiten	5.261
darunter:	
Serbien	535
Kosovo	411
Afghanistan	392
Irak	382
Russische Föderation	327
Mazedonien	226
Albanien	203
Ungeklärt	200
Türkei	194
Indien	179
Syrien	179
Libanon	173
Aserbajdschan	155
Pakistan	138
Armenien	137

Die im März 2012 von der Innenministerkonferenz beschlossene Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien gemäß § 60a Absatz 1 AufenthG wurde zuletzt am 30. September 2016 für die Dauer eines weiteren Jahres bis 30. September 2017 im erforderlichen Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern verlängert. Ob darüber hinaus weitere Abschiebungsstopps nach § 60a Absatz 1 Satz 1 AufenthG bestehen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

7. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und § 18a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c AufenthG differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Summe	136	13	21	170
männlich	110	9	19	138
weiblich	26	4	2	32

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
über 18 Jahre	136	13	21	170

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Aufenthaltsdauer	136	13	21	170
6 Jahre und weniger	80	2	17	99
mehr als 6 Jahre	56	11	4	71

AE nach § 18a Absatz 1 AufenthG	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b	Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c	Summe
Länder	136	13	21	170
Baden-Württemberg	20	2	4	26
Bayern	56	4	9	69
Berlin	9			9
Brandenburg	1	3		4
Bremen	1			1
Hamburg	8			8
Hessen	14	1		15
Niedersachsen	6	1	2	9
Nordrhein-Westfalen	14	1	3	18
Rheinland-Pfalz	2	1	1	4
Sachsen	1			1
Schleswig-Holstein			1	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a AufenthG
Deutschland	136
darunter:	
Afghanistan	30
Irak	15
Bangladesch	7
Türkei	7
Äthiopien	6
China	6
Indien	6
Kosovo	5
Kamerun	4
Marokko	4
Serbien	4
Iran	3
Aserbajdschan	2
Gambia	2
Kenia	2

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	13
Indien	4
China	2
Aserbaidshjan	1
Bangladesch	1
Brasilien	1
Iran	1
Marokko	1
Syrien	1
Ungeklärt	1

	AE nach § 18a Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	21
Irak	10
Indien	2
Iran	2
Vietnam	2
Afghanistan	1
China	1
Korea, Dem. Volksrepublik	1
Kosovo	1
Russische Föderation	1

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Absatz 1 AufenthG	170
davon erstmalig in 2016	50
erstmalig in 2017	27

8. Wie viele jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion wurden bis zum 30. Juni 2017 infolge verschiedener politischer Anordnungen in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Bundesländern differenzieren)?

Bis zum 30. Juni 2017 wurden im geregelten Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer insgesamt 207 542 Personen aufgenommen. Hinzu kommen 8 535 Personen, die vor Beginn oder außerhalb des geregelten Aufnahmeverfahrens eingereist waren. Insgesamt sind damit 216 077 jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion bzw. ihren Nachfolgestaaten eingereist. Eine Statistik nach Geschlecht oder Alter der eingereisten jüdischen

Zuwanderer wird nicht geführt. Die Verteilung nach Bundesländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	Einreisen / Personen
Baden-Württemberg	19.713
Bayern	31.693
Berlin	934
Brandenburg	7.561
Bremen	2.223
Hamburg	5.252
Hessen	18.298
Mecklenburg-Vorpommern	6.588
Niedersachsen	18.194
Nordrhein-Westfalen	51.102
Rheinland-Pfalz	11.514
Saarland	3.212
Sachsen	10.959
Sachsen-Anhalt	7.668
Schleswig-Holstein*	6.760
Thüringen	5.871
Gesamt	207.542

9. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge einer Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG besaßen zum 30. Juni 2017 insgesamt 4 168 Personen, darunter 2 223 männliche und 1 943 weibliche sowie zwei Personen mit unbekanntem Geschlecht. 1 542 Personen waren unter 18 Jahre alt. 268 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland und 3 900 Personen sechs Jahre oder weniger. 847 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 912 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.168
Länder	
Baden-Württemberg	395
Bayern	626
Berlin	239
Brandenburg	110
Bremen	36
Hamburg	128
Hessen	281
Mecklenburg-Vorpommern	47
Niedersachsen	354
Nordrhein-Westfalen	1.314
Rheinland-Pfalz	154
Saarland	40
Sachsen	131
Sachsen-Anhalt	99
Schleswig-Holstein	142
Thüringen	72

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG	4.168
darunter:	
Afghanistan	2.779
Syrien	312
Iran	123
China	88
Irak	56
Ungeklärt	55
Bosnien-Herzegowina	52
Türkei	50
Libanon	44
Indien	38
Vereinigte Staaten von Amerika	34
Japan	31
Russische Föderation	30
Libyen	23
Serbien	22

10. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis infolge der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG besaßen zum 30. Juni 2017 insgesamt 6 491 Personen, darunter 3 332 männliche und 3 158 weibliche Personen. 1 929 Personen waren unter 18 Jahre alt. 4 524 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 1 967 Personen sechs Jahre oder weniger. 1 379 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 646 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.491
Länder	
Baden-Württemberg	514
Bayern	414
Berlin	1.521
Brandenburg	92
Bremen	77
Hamburg	162
Hessen	294
Mecklenburg-Vorpommern	19
Niedersachsen	723
Nordrhein-Westfalen	1.281
Rheinland-Pfalz	350
Saarland	113
Sachsen	119
Sachsen-Anhalt	134
Schleswig-Holstein	172
Thüringen	506

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG	6.491
darunter:	
Serbien	925
Kosovo	896
Türkei	626
Irak	305
Mazedonien	292
Libanon	266
Bosnien-Herzegowina	265
Russische Föderation	257
Albanien	245
Armenien	243
Afghanistan	187
Iran	147
Aserbaidshjan	142
Syrien	134
China	123

11. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG bzw. nach § 23 Absatz 2 AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte jeweils nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 28 414 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfasst. 6 921 Personen waren unter 18 Jahre alt. 21 245 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 7 168 Personen sechs Jahre oder weniger und bei einer Person war die Aufenthaltsdauer unbekannt. 2 990 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 609 im ersten Halbjahr 2017. Zudem waren 18 642 Personen nach § 23 Absatz 2 AufenthG erfasst, von denen 6 156 Personen unter 18 Jahre alt waren. 2 202 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 16 440 Personen sechs Jahre oder weniger. 1 634 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 534 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 23 AufenthG	Absatz 1	Absatz 2
Summe	28.414	18.642
männlich	13.379	9.037
weiblich	15.026	9.557
unbekannt	9	48

Bundesland	AE nach § 23 Absatz 1 AufenthG	AE nach § 23 Absatz 2 AufenthG
Deutschland	28.414	18.642
Baden-Württemberg	3.876	2.663
Bayern	959	2.906
Berlin	3.469	1.099
Brandenburg	383	609
Bremen	583	190
Hamburg	1.424	439
Hessen	2.323	1.314
Mecklenburg-Vorpommern	89	301
Niedersachsen	2.493	1.570
Nordrhein-Westfalen	9.109	3.606
Rheinland-Pfalz	1.085	961
Saarland	498	197
Sachsen	384	1.200
Sachsen-Anhalt	436	448
Schleswig-Holstein	808	570
Thüringen	495	569

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis § 23 Absatz 1 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	28.414
darunter:	
Syrien	5.647
Kosovo	3.713
Serbien	3.500
Türkei	2.177
Bosnien-Herzegowina	1.943
Libanon	1.857
Irak	1.336
Ungeklärt	984
Afghanistan	942
Iran	605
Russische Föderation	400
Ukraine	367
Pakistan	364
Sri Lanka	363
Vietnam	297

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	18.642
darunter:	
Syrien	13.673
Irak	1.768
Ukraine	878
Russische Föderation	616
Ungeklärt	306
Staatenlos	256
Somalia	195
Eritrea	169
Iran	88
Weißrußland	77
Usbekistan	72
Moldau (Republik)	69
Libanon	65
Sudan (ohne Südsudan)	63
Äthiopien	51

12. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a bzw. 104b AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum 30. Juni 2017 waren im AZR insgesamt 1.177 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a oder 104b AufenthG gespeichert. 402 Personen waren unter 18 Jahre alt.

Eine erstmalige Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a bzw. § 104b AufenthG im Sinne der Frage ist rechtlich nicht möglich. Weitere Details können den folgenden Tabellen entnommen werden:

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Insgesamt	1.146	31	1.177
männlich	599	15	614
weiblich	547	16	563

Bundesland	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
Deutschland	1.146	31	1.177
davon			
Baden-Württemberg	69	3	72
Bayern	28	0	28
Berlin	31	0	31
Brandenburg	5	0	5
Bremen	24	0	24
Hamburg	11	0	11
Hessen	23	0	23
Mecklenburg- Vorpommern	5	1	6
Niedersachsen	32	1	33
Nordrhein-Westfalen	137	0	137
Rheinland-Pfalz	8	0	8
Saarland	48	1	49
Sachsen	24	0	24
Sachsen-Anhalt	27	0	27
Schleswig-Holstein	659	25	684
Thüringen	15	0	15

	AE nach § 104a bzw. § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a AufenthG	AE nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104b AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	1.146	31	1.177
darunter:			
Kosovo	405	5	410
Serbien	254	9	263
Türkei	88	1	89
Syrien	50	0	50
Libanon	27	0	27
Vietnam	26	0	26
Irak	24	1	25
Ungeklärt	24	1	25
Serbien-Mont. (ehemals)	23	1	24
Bosnien-Herzegowina	21	2	23
Afghanistan	21	1	22
China	18	0	18
Pakistan	13	1	14
Russische Föderation	13	0	13
Serbien (ehemals)	12	0	12
Montenegro	11	3	14
Mazedonien	11	1	12
Armenien	10	1	11
Sri Lanka	8	1	9
Togo	5	1	6
Nepal	1	1	2

13. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde?

Bisher ist kein Beschluss des Rates der Europäischen Union nach Artikel 5 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 gefasst worden, der Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist.

14. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und nach Satz 1 bzw. 2 differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 23 722 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 AufenthG erfasst, darunter 13 317 nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG sowie 10 405 nach § 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG. 4 371 Personen waren unter 18 Jahre alt. 3 219 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 1 925 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Bundesländer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Summe	13.317	10.405	23.722
männlich	7.062	4.799	11.861
weiblich	6.212	5.602	11.814
unbekannt	43	4	47

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	13.317	10.405	23.722
6 Jahre und weniger	10.917	1.483	12.400
mehr als 6 Jahre	2.400	8.919	11.319
unbekannt	0	3	3

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
Deutschland	13.317	10.405	23.722
Baden-Württemberg	488	412	900
Bayern	3.311	325	3.636
Berlin	3.162	1.305	4.467
Brandenburg	47	66	113
Bremen	70	97	167
Hamburg	1.017	532	1.549
Hessen	883	340	1.223
Mecklenburg-Vorpommern	45	461	506
Niedersachsen	568	2.390	2.958
Nordrhein-Westfalen	3.117	3.632	6.749
Rheinland-Pfalz	285	324	609
Saarland	36	175	211
Sachsen	55	88	143
Sachsen-Anhalt	25	129	154
Schleswig-Holstein	180	99	279
Thüringen	28	30	58

AE nach § 25 Absatz 4 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG	§ 25 Absatz 4 Satz 2 AufenthG	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	13.317	10.405	23.722
Libyen	2.867	51	2.918
Türkei	423	1.909	2.332
Russische Föderation	1.735	310	2.045
Serbien	241	1.171	1.412
Kosovo	222	1.129	1.351
Vereinigte Arabische Emirate	1.065	6	1.071
Saudi Arabien	993	13	1.006
Kuwait	881	18	899
Libanon	87	766	853
Irak	343	274	617
Ukraine	403	143	546
Bosnien-Herzegowina	122	402	524
Ungeklärt	68	438	506
Iran	186	203	389
Syrien	147	235	382
Katar	373	3	376

15. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a bzw. 4b AufenthG (bitte differenzieren) erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 87 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG erfasst. Davon waren 10 Personen unter 18 Jahre alt. 31 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 7 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Geschlecht, Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Summe	73	14	87
männlich	9	1	10
weiblich	64	13	77

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Aufenthaltsdauer	73	14	87
6 Jahre und weniger	13	5	18
mehr als 6 Jahre	60	9	69

AE nach § 25 Absatz 4a und 4b AufenthG	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG	Summe
Länder	73	14	87
darunter			
Baden-Württemberg	6		87
Bayern	13		6
Berlin	8	3	13
Brandenburg		1	11
Bremen	1		1
Hamburg	5	2	1
Hessen	10	5	7
Mecklenburg-Vorpommern			15
Niedersachsen	9		0
Nordrhein-Westfalen	14	3	9
Rheinland-Pfalz			17
Saarland	4		0
Sachsen	2		4
Sachsen-Anhalt	1		2
Schleswig-Holstein			1
Thüringen			0

	§ 25 Absatz 4a AufenthG	§ 25 Absatz 4b AufenthG
alle Staatsangehörigkeiten	73	14
darunter		
Bulgarien	12	
Rumänien	11	
Nigeria	10	
China	6	
Albanien	4	
Ungeklärt	4	
Ghana	2	
Irak	2	
Afghanistan	1	
Brasilien	1	
Dominikanische Republik	1	
Ecuador	1	
Gambia	1	
Haiti	1	
Iran	1	
Tunesien		5
Syrien		3
Vietnam		2
Kosovo		1
Kuwait		1
Russische Föderation		1
Ukraine		1

16. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 lebten 50 320 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Deutschland, darunter 27 048 männliche und 23 253 weibliche, sowie 19 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 16 074 Personen waren unter 18 Jahre alt. 32 790 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 17 530 Personen sechs Jahre oder weniger. 6 210 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 3 662 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Länder insgesamt	50.320
davon:	
Baden-Württemberg	3.004
Bayern	2.537
Berlin	5.301
Brandenburg	914
Bremen	2.290
Hamburg	3.496
Hessen	2.485
Mecklenburg-Vorpommern	349
Niedersachsen	4.783
Nordrhein-Westfalen	17.504
Rheinland-Pfalz	1.822
Saarland	359
Sachsen	1.181
Sachsen-Anhalt	1.221
Schleswig-Holstein	2.286
Thüringen	788

	Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	50.320
darunter	
Serbien	7.453
Kosovo	5.802
Türkei	4.964
Ungeklärt	2.499
Afghanistan	2.032
Bosnien-Herzegowina	1.901
Mazedonien	1.784
Irak	1.623
Vietnam	1.587
Russische Föderation	1.581
Ghana	1.317
Armenien	1.303
Libanon	1.289
Nigeria	1.184
Staatenlos	1.043

17. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Unterabsätzen bzw. Sätzen, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG (bitte ebenfalls nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern, Absätzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 5 005 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG, 376 Personen mit einer Duldung nach 60a Absatz 2b AufenthG und 1 780 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach 25b AufenthG aufhältig. Die Verteilung nach Geschlecht, Alter, Bundesländer und Herkunftsländer kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Summe	4.078	576	351	5.005
männlich	2.240	266	199	2.705
weiblich	1.838	310	122	2.300

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Altersgruppe	4.078	576	351	5.005
Unter 18 Jahre	1.130	31	303	1.464
18 Jahre und älter	2.948	545	48	3.541

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2	Summe
Länder	4.078	576	351	5.005
Baden-Württemberg	397	70	38	505
Bayern	255	47	38	340
Berlin	229	23	9	290
Brandenburg	33	13	3	84
Bremen	103	19	10	160
Hamburg	207	19	14	264
Hessen	270	31	20	339
Mecklenburg-Vorpommern	50	5	1	93
Niedersachsen	660	114	83	812
Nordrhein-Westfalen	1.353	167	99	1.558
Rheinland-Pfalz	139	30	18	207
Saarland	52	11	4	101
Sachsen	61	10	5	109
Sachsen-Anhalt	103	3		144
Schleswig-Holstein	123	12	6	173
Thüringen	43	2	3	83

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	4.078
darunter:	
Türkei	590
Serbien	490
Kosovo	435
Libanon	311
Afghanistan	274
Armenien	192
Russische Föderation	192
Irak	156
Ungeklärt	149
Aserbaidshjan	132
Syrien	92
Mazedonien	70
Iran	67
Vietnam	65
China	43

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 S. 1 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	576
darunter:	
Türkei	95
Kosovo	74
Serbien	65
Russische Föderation	39
Irak	32
Libanon	29
Armenien	28
Aserbajdschan	26
Iran	17
Afghanistan	10
Ägypten	10
Mazedonien	10
Ungeklärt	10
Jordanien	9
China	8

	Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 2 S. 2 AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	351
darunter:	
Türkei	82
Serbien	46
Kosovo	43
Syrien	26
Irak	25
Libanon	15
Russische Föderation	12
Aserbajdschan	11
Jordanien	11
Ägypten	8
Afghanistan	6
Armenien	6
Bosnien-Herzegowina	6
Iran	5
Ungeklärt	5

Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG	§ 25a Absatz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 1	§ 25a Absatz 2 Satz 2
Erteilungen insgesamt	4.078	576	351
davon erstmalig in 2016	1.108	115	68
erstmalig in 2017	432	64	36

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	376
Altersgruppe	
unter 18 Jahre	144
18 Jahre und mehr	232

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	376
Geschlecht	
männlich	185
Weiblich	191

Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG	376
Länder	
davon:	
Baden-Württemberg	23
Bayern	15
Berlin	116
Brandenburg	5
Bremen	0
Hamburg	7
Hessen	27
Mecklenburg-Vorpommern	8
Niedersachsen	52
Nordrhein-Westfalen	55
Rheinland-Pfalz	14
Saarland	6
Sachsen	15
Sachsen-Anhalt	18
Schleswig-Holstein	11
Thüringen	4

	Duldung nach § 60a Absatz 2b AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	376
davon:	
Libanon	85
Ungeklärt	39
Türkei	37
Russische Föderation	33
Serbien	29
Kosovo	26
Afghanistan	23
Mazedonien	13
Armenien	10
Irak	9
Jugoslawien (ehemals)	7
Ghana	5
Pakistan	5
Kongo, Dem. Republik	4
Jordanien	4

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Summe	1.291	135	354	1.780
männlich	919	25	196	1.140
weiblich	372	110	158	640

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Altersgruppe	1.291	135	354	1.780
Unter 18 Jahre	32	24	348	404
18 Jahre und älter	1.259	111	6	1.376

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)	Summe
Länder	1.291	135	354	1.780
Baden-Württemberg	128	23	20	171
Bayern	116	10	18	144
Berlin	40	3	14	57
Brandenburg	25	3	4	32
Bremen	69	6	40	115
Hamburg	39		5	44
Hessen	97	15	35	147
Mecklenburg- Vorpommern	15		2	17
Niedersachsen	239	28	76	343
Nordrhein-Westfalen	341	27	92	460
Rheinland-Pfalz	64	12	21	97
Saarland	19	2	3	24
Sachsen	34	2	5	41
Sachsen-Anhalt	27	3	9	39
Schleswig-Holstein	21	1	5	27
Thüringen	17		5	22

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)
Herkunftsländer gesamt	1.291
darunter:	
Irak	181
Serbien	117
Kosovo	114
Libanon	102
Türkei	97
Armenien	58
Russische Föderation	50
Aserbajdschan	44
Iran	43
China	41
Pakistan	39
Indien	27
Ungeklärt	24
Afghanistan	19
Guinea	18

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)
Herkunftsländer gesamt	135
darunter:	
Serbien	22
China	15
Kosovo	14
Libanon	12
Türkei	7
Armenien	6
Irak	6
Russische Föderation	5
Afghanistan	4
Algerien	4
Jordanien	4
Georgien	3
Iran	3
Korea (Republik)	3
Togo	3

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)
Herkunftsländer gesamt	354
darunter:	
Serbien	56
Türkei	33
Kosovo	30
Libanon	29
Irak	19
Russische Föderation	17
Serbien (ehemals)	15
Ungeklärt	15
Armenien	13
Aserbajdschan	10
China	9
Jordanien	9
Afghanistan	8
Georgien	8
Montenegro	7

AE nach § 25b AufenthG	nach § 25b Absatz 1 S. 1 AufenthG (integrierter Ausländer)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Ehegatte/Lebenspartner)	nach § 25b Absatz 4 AufenthG (Minderjähriges Kind)
Erteilungen insgesamt	1.291	135	354
davon			
erstmalig in 2016	772	84	201
erstmalig in 2017	334	35	127

18. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Duldung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als drei, vier, fünf, sechs, acht, zehn, zwölf und 15 Jahren, nach Bundesländern, nach Alter (null bis elf, zwölf bis 15, 16 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 69 Jahre und älter als 70 Jahre – und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte in gesonderten Tabellen eine Auflistung der genauen Duldungsgründe nach § 60a AufenthG – vgl. Plenarprotokoll 18/126, S. 12263, Anlage 29 –, differenziert nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern, vornehmen), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 159 678 Personen mit einer Duldung, darunter 105 279 männliche und 54 134 weibliche, sowie 265 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 47 959 Personen waren unter 18 Jahre alt. 39 041

erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 42 340 im ersten Halbjahr 2017, wobei diese Angaben grundsätzlich keine Aussage zur Dauer von Duldungen zulassen, da automatisiert nicht ausgewertet werden kann, ob erstmalig erteilte Duldungen in der Folge ununterbrochen verlängert wurden. Die Verteilung nach Aufenthaltsdauer, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Duldung	159.678
Aufenthaltsdauer	
0 – 3 Jahre	108.652
mehr als 3 Jahre	50.884
0 – 4 Jahre	120.774
mehr als 4 Jahre	38.762
0 – 5 Jahre	127.530
mehr als 5 Jahre	32.006
0 – 6 Jahre	132.706
mehr als 6 Jahre	26.830
0 – 8 Jahre	137.906
mehr als 8 Jahre	21.630
0 – 10 Jahre	140.635
mehr als 10 Jahre	18.901
0 – 12 Jahre	143.240
mehr als 12 Jahre	16.296
0 – 15 Jahre	148.239
mehr als 15 Jahre	11.297
Aufenthaltsdauer nicht bekannt	142

Personen mit Duldung	159.678
Alter	
0 – 11 Jahre	31.932
12 – 15 Jahre	8.952
16 – 17 Jahre	7.075
18 – 20 Jahre	10.280
21 – 29 Jahre	36.748
30 – 39 Jahre	35.049
40 – 49 Jahre	17.768
50 – 59 Jahre	7.796
60 – 69 Jahre	2.796
70 Jahre und mehr	1.273
Ohne Altersangaben	9

	Duldungen insgesamt	zum Stichtag 30.06.2017	159.678
	davon:		
1.	Nach § 60a AufenthG	Duldung (ohne nähere Angabe)	3.228
2.	Nach § 60a Absatz 1 AufenthG	Duldung aufgrund eines Abschiebungsstopps (für bestimmte Ausländergruppen oder in bestimmte Staaten)	5.261
3.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wg. fehlender Reisedokumente	54.271
4.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern nach Nummer 1	7.697
5.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus medizinischen Gründen	4.093
6.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich; hier: Duldung aus sonstigen Gründen	78.394
7.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG	Vorübergehende Anwesenheit des Ausländers für ein Strafverfahren.	501
8.	Nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG	sogenannte „Ermessensduldung“ Es liegen dringende humanitäre oder persönliche Gründe vor (z. B. Beendigung der Schule/Ausbildung; Betreuung kranker Familienangehöriger)	5.857
9.	Nach § 60a Absatz 2a AufenthG	Zurückschiebung oder Abschiebung ist gescheitert, und Deutschland ist rechtlich zur Rückübernahme verpflichtet	0
10.	Nach § 60a Absatz 2b AufenthG	Eltern von minderjährigen Kindern mit AE nach § 25a AufenthG (gut integrierte Jugendliche).	376

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
HKL insgesamt	3.228	5.261	54.271	7.697	4.093	78.394	501	5.857	0	376	159.678
darunter:											
Serbien	34	535	1.966	1.412	675	8.662	42	515	0	29	13.870
Kosovo	27	411	1.864	1.179	643	6.767	31	709	0	26	11.657
Albanien	9	203	795	916	689	6.820	40	937	0	3	10.412
Afghanistan	37	392	3.233	104	36	6.123	46	313	0	23	10.307
Russische Föderation	142	327	3.203	409	127	4.584	21	218	0	33	9.064
Mazedonien	27	226	768	665	481	5.081	28	228	0	13	7.517
Indien	67	179	4.973	53	14	905	4	38	0	3	6.236
Irak	92	382	1.500	114	44	3.659	25	126	0	9	5.951
Pakistan	40	138	3.696	54	12	1.619	20	92	0	5	5.676
Ungeklärt	205	200	3.248	110	20	1.585	16	73	0	39	5.496
Türkei	200	194	1.114	196	78	2.280	18	188	0	37	4.305
Libanon	55	173	2.483	151	22	1.139	7	80	0	85	4.195
Syrien	20	179	649	95	44	2.820	14	138	0	1	3.960
Bosnien-Herzegowina	253	55	717	271	118	1.955	11	164	0	1	3.545
Algerien	44	64	1.878	79	17	945	8	60	0	1	3.096

Duldungsgründe	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	Summe
Alle Bundesländer insgesamt	3.228	5.261	54.271	7.697	4.093	78.394	501	5.857	0	376	159.678
davon:											
Baden-Württemberg	464	415	6.802	841	192	10.970	28	261	0	23	19.996
Bayern	215	306	4.574	429	240	5.530	57	667	0	15	12.033
Berlin	702	33	3.688	352	105	3.902	29	882	0	116	9.809
Brandenburg	84	117	2.245	113	52	2.464	34	170	0	5	5.284
Bremen	7	113	337	241	360	1.552	3	152	0		2.765
Hamburg	15	9	1.698	336	60	2.884	4	55	0	7	5.068
Hessen	139	222	2.315	155	111	3.407	26	168	0	27	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	20	37	1.399	86	38	1.083		26	0	8	2.697
Niedersachsen	234	828	4.126	700	618	7.907	31	1.100	0	52	15.596
Nordrhein-Westfalen	910	1.457	15.064	3.350	1.628	26.314	157	1.084	0	55	50.019
Rheinland-Pfalz	209	537	960	175	217	3.805	11	502	0	14	6.430
Saarland	3	23	297	83	59	568	8	31	0	6	1.078
Sachsen	44	294	5.094	322	74	2.074	6	110	0	15	8.033
Sachsen-Anhalt	101	103	3.928	111	22	1.789	21	50	0	18	6.143
Schleswig-Holstein	75	718	1.082	213	188	2.868	75	134	0	11	5.364
Thüringen	6	49	662	190	129	1.277	11	465	0	4	2.793

19. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland, denen eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 407 479 Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, darunter 285 507 männliche und 121 223 weibliche, sowie 749 Person mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 113 522 Personen waren unter 18 Jahre alt. 1 362 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 404 527 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit Aufenthaltsgestattung	407.479
Länder	
Baden-Württemberg	58.923
Bayern	54.334
Berlin	19.605
Brandenburg	11.345
Bremen	2.642
Hamburg	9.399
Hessen	37.670
Mecklenburg-Vorpommern	5.580
Niedersachsen	40.951
Nordrhein-Westfalen	104.512
Rheinland-Pfalz	16.772
Saarland	1.010
Sachsen	14.958
Sachsen-Anhalt	5.730
Schleswig-Holstein	17.210
Thüringen	6.838

	Personen mit Aufenthaltsgestattung
Herkunftsländer insgesamt	407.479
darunter:	
Afghanistan	98.519
Syrien	45.993
Irak	43.899
Iran	21.066
Pakistan	19.476
Nigeria	17.476
Russische Föderation	16.876
Eritrea	11.712
Somalia	11.208
Gambia	8.923
Türkei	8.142
Armenien	7.713
Ungeklärt	7.136
Äthiopien	6.282
Aserbajdschan	6.125

Statistische Daten zum erstmaligen Erhalt von Aufenthaltsgestattungen lassen sich im AZR automatisiert nicht ermitteln.

20. Wie viele Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Ankunftsnauchweis (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie viele Ankunftsnauchweise wurden bis heute insgesamt erteilt, wie lang war deren durchschnittliche und wie lang ist deren aktuelle durchschnittliche Gültigkeit?

Zum 30. Juni 2017 lebten in Deutschland 8 092 Personen mit einem Ankunftsnauchweis, darunter 5 040 männliche und 3 048 weibliche, sowie 4 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 2 789 Personen waren unter 18 Jahre und 5 303 waren älter als 18 Jahre. Die Aufteilung nach Bundesländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Ausgewertet wurden die Personen, die zum Stichtag 30. Juni 2017 noch im Besitz eines gültigen Ankunftsnauchweis waren.

Personen mit Ankunftsnachweis	8.092
Länder	
Baden-Württemberg	1.158
Bayern	1.543
Berlin	33
Brandenburg	138
Bremen	34
Hamburg	36
Hessen	836
Mecklenburg-Vorpommern	135
Niedersachsen	448
Nordrhein-Westfalen	2.125
Rheinland-Pfalz	867
Saarland	6
Sachsen	219
Sachsen-Anhalt	121
Schleswig-Holstein	98
Thüringen	295

Personen mit Ankunftsnachweis	
Herkunftsländer insgesamt	8.092
darunter:	
Syrien	1.359
Nigeria	661
Irak	639
Eritrea	495
Afghanistan	418
Somalia	377
Iran	363
Albanien	304
Türkei	296
Russische Föderation	225
Armenien	212
Pakistan	207
Serbien	201
Mazedonien	192
Georgien	146

Ausweislich des AZR wurden bis zum 30. Juni 2017 insgesamt an 185 648 Personen Ankunftsachweise ausgestellt, deren durchschnittliche Gültigkeit etwa 172 Tage betrug. Dieser durchschnittliche Wert hat allerdings nur eine geringe Aussagekraft, da auch Fälle enthalten sind, in denen dem Asylsuchenden zwar ein Ankunftsachweis ausgestellt wurde, er aber im weiteren Verlauf keinen Asylantrag gestellt hat, so dass erst mit dem Ablauf der Befristung des Ankunftsachweises die Gültigkeit endet.

Betrachtet man nur die aktuellen Fälle von Personen mit Ankunftsachweisen, die im zweiten Quartal 2017 einen Asylantrag stellten, so ergibt sich mit einer durchschnittlichen Gültigkeit des Ankunftsachweises von etwa 59 Tagen ein realistischerer Wert.

21. Wie viele in einem anderen Staat als Flüchtlinge im Sinne der GFK anerkannte Personen lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum 30. Juni 2017 waren im AZR 431 Personen mit dem Sachverhalt „Als Flüchtling im Ausland anerkannt“, darunter 253 männliche und 178 weibliche, erfasst. 21 Personen waren unter 18 Jahre alt. 36 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 4 im ersten Halbjahr 2017. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden.

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	431
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	361
sechs Jahre oder weniger	69
unbekannt	1

Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt	431
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	70,5
befristete Aufenthaltsrechte	26,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	3,0

	Personen als Flüchtling im Ausland anerkannt
Herkunftsländer insgesamt	431
darunter:	
Vietnam	52
Eritrea	42
Irak	41
Türkei	39
Afghanistan	31
Russische Föderation	24
Äthiopien	22
Ukraine	21
Iran	15
Libanon	12
Ungeklärt	12
Bosnien-Herzegowina	12
Kosovo	11
Sri Lanka	9
Aserbaidtschan	9

22. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 15 oder unter 16 Jahren, Bundesländern, Aufenthaltsstatus und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Aus der nachfolgenden Tabelle 1 ergibt sich die Anzahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich am Stichtag 30. Juni 2017 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit (vorläufige Schutzmaßnahmen und/oder Anschlussmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe) in den einzelnen Bundesländern befanden.

Bundesländer	für uM (Altverfahren nach § 89d SGB VIII)	für UMA - Vorläufige Inobhut- nahme	für UMA - Inobhutnahme	für UMA - Anschlussmaß- nahmen (HzE und sonstige)	Summe aller jugendhilfe- rechtlichen Zu- ständigkeiten (tagesaktuell)
Baden-Württemberg	815	116	218	3.224	4.373
Bayern	2.682	77	304	1.210	4.273
Berlin	720	11	208	720	1.659
Brandenburg	114	22	142	766	1.044
Bremen	486	11	71	164	732
Hamburg	676	5	52	0	733
Hessen	1.627	80	94	1.153	2.954
Mecklenburg- Vorpommern	122	2	286	373	783
Niedersachsen	655	12	498	2.095	3.260
Nordrhein-Westfalen	2.222	159	1.243	5.060	8.684
Rheinland-Pfalz	263	24	116	1.434	1.837
Saarland	162	8	26	176	372
Sachsen	248	1	309	1.426	1.984
Sachsen-Anhalt	75	10	148	854	1.087
Schleswig-Holstein	423	11	159	614	1.207
Thüringen	180	7	120	819	1.126
Summe aller Zuständigkeiten	11.470	556	3.994	20.088	36.108

Für eine weitere Differenzierung dieser stichtagsbezogenen Angaben liegen keine Daten vor. Auch im AZR liegen hierzu keine statistischen Daten vor, da unbegleitete minderjährige Ausländer nicht gesondert erfasst werden.

23. Wie viele Asylenerkennungen bzw. Anerkennungen eines internationalen bzw. subsidiären oder nationalen Schutzbedarfs (bitte differenzieren) wurden im ersten Halbjahr 2017 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. – soweit vorliegend – durch Gerichte (bitte differenzieren) ausgesprochen (bitte auch nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, wobei sich die 15 wichtigsten Herkunftsländer auf die Anzahl des erteilten Schutzes beziehen:

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	1.813	76.215	64.603	25.499
davon				
männlich	971	46.762	42.442	13.718
weiblich	842	29.453	22.161	11.781
unter 18 Jahre	607	30.532	22.512	12.698

BAMF	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlingsschutz nach § 3 I AsylVfG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylVfG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	1.813	76.215	64.603	25.499
darunter				
Syrien	311	19.962	37.275	232
Afghanistan	68	13.283	4.995	18.534
Irak	155	17.582	9.649	1.000
Iran	322	9.031	409	223
Eritrea	108	5.566	3.891	391
Somalia	5	2.933	2.765	1.356
Ungeklärt	19	1.536	2.009	205
Nigeria	23	690	150	1.135
Staatenlos	9	807	802	30
Türkei	348	586	77	37
Äthiopien	10	590	119	299
Russische Föd.	45	332	258	164
sonst. asiat. Staatsangeh.	1	247	411	21
Aserbaidshchan	38	341	124	99
Jemen	25	101	410	9

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	9	7.793	489	1.702
davon				
männlich	6	5.275	321	950
weiblich	3	2.518	168	752
unter 18 Jahre	2	2.236	154	749

Gerichte	Ausgesprochene Anerkennungen als Asylberechtigte nach Artikel 16a GG	Ausgesprochene Gewährungen von Flüchtlings-schutz nach § 3 I AsylG	Ausgesprochener subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Ausgesprochene Abschiebungsverbote nach § 60 V/VII AufenthG
Jan.-Mai 2017	9	7.793	489	1.702
davon				
Verwaltungsgerichte	9	7.789	489	1.701
OVG/VGH	-	4	-	1

24. Wie viele (rechtskräftig) abgelehnte Asylsuchende lebten zum 30. Juni 2017 mit welchem Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Status, Bundesländern, Jahr der Asylentscheidung und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum 30. Juni 2017 waren im AZR 594 269 Personen mit einem abgelehnten Asylantrag, darunter 367 355 männliche und 226 696 weibliche, erfasst. 76 036 Personen waren unter 18 Jahre alt. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Asylablehnung im AZR im Regelfall nicht gelöscht wird, die zugrundeliegende Asylentscheidung daher u. U. viele Jahre zurückliegen kann und der Ausländer zwischenzeitlich das Aufenthaltsrecht ggf. auf andere Weise erworben hat. Eine im AZR gespeicherte Asylablehnung allein bedeutet daher nicht, dass diese Person ausreisepflichtig wäre. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer und Hauptstaatsangehörigkeiten und Bundesländer kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	402.584
sechs Jahre oder weniger	191.551
unbekannt	134

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	43,3
befristete Aufenthaltsrechte	34,3
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	22,3

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag
Alle Staatsangehörigkeiten	594.269
darunter:	
Türkei	76.491
Kosovo	67.972
Afghanistan	52.196
Serbien	49.332
Vietnam	27.174
Mazedonien	16.198
Libanon	15.981
Syrien	15.518
Irak	14.873
Bosnien-Herzegowina	13.133
Albanien	12.862
Polen	12.454
Pakistan	11.989
Ungeklärt	11.686
Russische Föderation	11.604

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag	594.269
Länder	
Baden-Württemberg	69.460
Bayern	70.972
Berlin	40.330
Brandenburg	8.607
Bremen	9.868
Hamburg	24.399
Hessen	50.618
Mecklenburg-Vorpommern	5.486
Niedersachsen	55.252
Nordrhein-Westfalen	171.442
Rheinland-Pfalz	27.049
Saarland	7.030
Sachsen	16.842
Sachsen-Anhalt	13.053
Schleswig-Holstein	15.505
Thüringen	8.356

Jahr der Asylentscheidung	Aufhältige – Asylantrag abgelehnt nach Jahr
Summe	594.269
vor 1980	64
1980-1989	4.031
1990	5.811
1991	7.140
1992	8.986
1993	16.870
1994	18.410
1995	19.834
1996	20.562
1997	20.374
1998	21.119
1999	21.926
2000	31.977
2001	26.683
2002	29.537
2003	29.128
2004	25.250
2005	22.207
2006	18.463
2007	12.554
2008	7.286
2009	7.344
2010	10.783
2011	11.975
2012	16.061
2013	17.990
2014	15.553
2015	20.387
2016	50.148
1. Halbjahr 2017	46.023
unbekannt	29.793

25. Wie viele Personen waren zum 30. Juni 2017 im AZR erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung noch eine Aufenthaltsgestattung besaßen, wie viele EU-Bürgerinnen und -Bürger waren hierunter (bitte jeweils nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren 3 536 896 Personen erfasst, die weder einen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen.

Darunter waren 3 073 724 EU- und EWR-Bürger. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Geschlecht	
männlich	2.000.529
weiblich	1.527.991
unbekannt	8.376
Unter 18 Jahre	627.440

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
sechs Jahre oder weniger	2.632.594
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	903.329
unbekannt	973

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	3.536.896
Länder	
Baden-Württemberg	581.871
Bayern	709.373
Berlin	185.123
Brandenburg	41.018
Bremen	36.199
Hamburg	81.674
Hessen	362.320
Mecklenburg-Vorpommern	29.920
Niedersachsen	273.426
Nordrhein-Westfalen	800.638
Rheinland-Pfalz	175.632
Saarland	39.951
Sachsen	66.771
Sachsen-Anhalt	37.801
Schleswig-Holstein	79.250
Thüringen	35.929

Personen ohne Aufenthaltstitel, Duldung oder Aufenthaltsgestattung	
Deutschland	3.536.896
darunter Hauptherkunftsländer:	
Polen	705.522
Rumänien	550.351
Italien	296.737
Bulgarien	263.545
Ungarn	181.041
Griechenland	179.281
Kroatien	135.865
Spanien	104.718
Niederlande	88.355
Frankreich	78.996
Österreich	78.567
Portugal	73.005
Großbritannien mit Nordirland	61.043
Slowakische Republik	49.920
Tschechische Republik	46.666

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Geschlecht	
männlich	1.718.883
weiblich	1.348.221
unbekannt	6.620
Unter 18 Jahre	472.255

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	832.889
sechs Jahre oder weniger	2.240.793
unbekannt	42

EU- und EWR-Bürger	3.073.724
Länder	
Baden-Württemberg	524.265
Bayern	640.791
Berlin	142.013
Brandenburg	33.946
Bremen	32.078
Hamburg	70.239
Hessen	315.256
Mecklenburg-Vorpommern	24.693
Niedersachsen	239.909
Nordrhein-Westfalen	676.126
Rheinland-Pfalz	158.945
Saarland	36.936
Sachsen	52.214
Sachsen-Anhalt	28.838
Schleswig-Holstein	66.139
Thüringen	31.336

26. Wie viele in Deutschland lebende Personen waren zum Stand des 30. Juni 2017 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Geschlecht	
männlich	37.427
weiblich	32.694
unbekannt	2
unter 18 Jahre	12.184

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	60.168
sechs Jahre oder weniger	9.946
unbekannt	9

Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	70.123
Länder	
Baden-Württemberg	16.855
Bayern	13.919
Berlin	3.157
Brandenburg	161
Bremen	473
Hamburg	1.761
Hessen	6.459
Mecklenburg-Vorpommern	162
Niedersachsen	3.683
Nordrhein-Westfalen	17.523
Rheinland-Pfalz	3.279
Saarland	1.198
Sachsen	214
Sachsen-Anhalt	129
Schleswig-Holstein	1.075
Thüringen	75

	Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit
Herkunftsländer insgesamt	70.123
darunter:	
Italien	21.088
Griechenland	12.454
Frankreich	4.886
Portugal	4.009
Türkei	3.138
Österreich	3.095
Niederlande	2.942
Spanien	2.650
Polen	2.552
Großbritannien mit Nordirland	2.097
Vereinigte Staaten von Amerika	1.991
Rumänien	1.492
Belgien	676
Bulgarien	640
Ungarn	555

27. Wie viele Personen hatten zum Stand des 30. Juni 2017 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 224.175 aufhältige Personen gespeichert, die einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. 53 950 Personen waren unter 18 Jahre alt. 62 766 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 161 285 Personen sechs Jahre oder weniger. Die Verteilung nach Geschlecht, Ländern und Hauptstaatsangehörigkeiten kann den folgenden Tabellen entnommen werden:

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	224.175
Geschlecht	
männlich	126.418
weiblich	97.515
unbekannt	242

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt	224.175
Länder	
Baden-Württemberg	24.575
Bayern	42.683
Berlin	6.805
Brandenburg	3.257
Bremen	1.396
Hamburg	8.791
Hessen	20.753
Mecklenburg-Vorpommern	2.320
Niedersachsen	15.051
Nordrhein-Westfalen	70.879
Rheinland-Pfalz	7.316
Saarland	1.337
Sachsen	6.877
Sachsen-Anhalt	2.779
Schleswig-Holstein	4.873
Thüringen	4.483

	Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt
Deutschland	224.175
darunter:	
Syrien	38.420
Türkei	18.690
Irak	14.575
Afghanistan	12.198
Serbien	9.692
Kosovo	7.869
China	7.616
Russische Föderation	5.823
Indien	5.290
Iran	5.240
Bosnien-Herzegowina	4.987
Vereinigte Staaten von Amerika	4.544
Ungeklärt	3.852
Eritrea	3.696
Marokko	3.669

28. Wie viele Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG lebten zum 30. Juni 2017 in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, den 15 wichtigsten Herkunftsländern und gesondert nach den ausstellenden Mitgliedstaaten differenzieren), und wie viele von ihnen erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 21 428 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG, darunter 18 514 männliche und 2 886 weibliche, sowie 28 Personen mit unbekanntem Geschlecht, erfasst. 495 Personen waren unter 18 Jahre alt. 5 241 erhielten diesen Status erstmalig im Jahr 2016, 2 074 im ersten Halbjahr 2017. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG	21.428
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	322
sechs Jahre oder weniger	21.106

	Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG
Herkunftsländer insgesamt	21.428
darunter nach wichtigsten Herkunftsländern:	
Kosovo	4.781
Albanien	2.007
Mazedonien	1.758
Pakistan	1.711
Indien	1.619
Vietnam	1.517
Bosnien-Herzegowina	1.470
Marokko	1.107
Ghana	589
Türkei	481
China	473
Bangladesch	450
Nigeria	423
Serbien	338
Italien	318

29. Wie viele Personen, die wegen einer Straftat nach § 95 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 1 AufenthG (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 11 AZR-Gesetz – AZRG –: illegale Einreise/Aufenthalt) verurteilt wurden, waren zum 30. Juni 2017 im AZR erfasst, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Zeitpunkt noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Geschlecht, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Aufenthaltsstatus und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 3 202 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 11 Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) erfasst. Darunter waren 1 836 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. 858 Personen lebten seit mehr als sechs Jahren in Deutschland, 976 Personen sechs Jahre oder weniger. Angaben zum Geschlecht, Alter, Aufenthaltsstatus und Hauptstaatsangehörigkeiten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.836
Geschlecht	
männlich	1.434
weiblich	402
Unter 18 Jahre	14

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig	1.836
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	40,0
unbefristet	27,8
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	32,1

	Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 11 AZRG, aufhältig
Deutschland	1.836
darunter:	
Türkei	244
Syrien	151
Afghanistan	91
Nigeria	86
Irak	86
Somalia	86
Kosovo	84
Russische Föderation	69
Serbien	65
Iran	62

- a) Wie viele Personen sind nach Angaben des AZR im Jahr 2016 nach § 54 Nummer 6 AufenthG sicherheitsrechtlich befragt worden, und wie viele von ihnen lebten zum 30. Juni 2017 noch in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG; bitte nach Aufenthaltsstatus, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 155 656 Personen mit einer Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 12 AZRG erfasst, davon 15 882 mit einer Speicherung im Jahr 2016. 139 774 (85 048 männlich, 54 679 weiblich, 47 unbekannt) mit der genannten Speicherung hielten sich zum Stichtag in Deutschland auf, davon 40 412 mit einer Speicherung im Jahr 2016. Angaben zu Aufenthaltsdauer, Aufenthaltsstatus und Hauptherkunftsländern kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	139.774
Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahre	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	61.043
sechs Jahre oder weniger	78.705
unbekannt	26

Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig	139.774
darunter mit Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	67,0
unbefristet	30,1
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	2,8

	Speicherung gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 12 AZRG, aufhältig
Deutschland	139.774
darunter:	
Syrien	34.009
Irak	23.999
Afghanistan	13.469
Marokko	7.971
Iran	7.941
Tunesien	4.719
Pakistan	4.105
Eritrea	3.745
Libanon	3.358
Türkei	3.079

- b) Wie viele Personen wurden im Jahr 2016 bzw. waren zum 30. Juni 2017 zur Festnahme ausgeschrieben, und wie viele von ihnen lebten zu diesem Stichtag noch in der Bundesrepublik Deutschland (bitte nach Aufenthaltsstatus, Grund der Ausschreibung, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren, Geschlecht und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren im AZR 10 929 Personen zur Festnahme ausgeschrieben. Darunter waren 809 Personen, die sich zum Stichtag noch in Deutschland aufhielten. Die Verteilung nach Aufenthaltsstatus, Aufenthaltsdauer, Altersgruppe, Geschlecht und Hauptstaatsangehörigen kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
Geschlecht	
männlich	690
weiblich	119
unter 18 Jahre	64

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
darunter mit einer Aufenthaltsdauer in Deutschland:	
seit mehr als sechs Jahren in Deutschland	307
sechs Jahre oder weniger	500
unbekannt	2

Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig	809
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
befristet	7,1
unbefristet	64,6
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	28,3

	Zur Festnahme ausgeschrieben, aufhältig
Deutschland	809
darunter:	
Polen	156
Türkei	115
Rumänien	79
Italien	34
Bulgarien	29
Niederlande	24
Afghanistan	23
Serbien	22
Vietnam	19
Georgien	19

- c) Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2017 aufgegriffen, die über keinen Aufenthaltstitel verfügten bzw. deren Aufenthaltstitel/Visum abgelaufen war (bitte differenzieren und jeweils nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, Aufenthalt seit mehr oder weniger als sechs Jahren, Alter über 17 oder unter 18 Jahren und Geschlecht differenziert antworten)?

Die Bundespolizei und die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im ersten Halbjahr 2017 insgesamt 21 881 unerlaubt eingereiste Personen fest, die nicht im Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitel waren. Die zehn häufigsten Nationalitäten waren Afghanistan, Syrien, Nigeria, Irak, Somalia, Albanien, Ukraine, Guinea, Eritrea und Marokko.

Im Deliktbereich „unerlaubter Aufenthalt“ wurden insgesamt 8 803 Personen festgestellt, die nicht in Besitz eines erforderlichen Aufenthaltstitel waren (Hauptherkunftsländer: Albanien, Irak, Mazedonien, Serbien, Syrien, Afghanistan, Marokko, Moldau, Iran, Algerien) sowie 4 441 Personen, deren Aufenthaltstitel bzw. Visum zeitlich abgelaufen war (Hauptherkunftsländer: Türkei, China, Russische Föderation, Iran, Indien, Thailand, Ukraine, Tunesien, Albanien, Kosovo). Eine darüber hinausgehende Differenzierung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

30. Wie viele der im Jahr 2014, 2015, 2016 bzw. im ersten Halbjahr 2017 (bitte differenzieren und gesonderte Tabellen erstellen) rechts- oder bestandskräftig abgelehnten Asylbewerber waren nach Angaben des AZR am 30. Juni 2017 noch in Deutschland aufhältig (bitte jeweils differenzieren nach den wichtigsten zehn Herkunftsländern, Bundesländern und dem jetzigen Aufenthaltsstatus)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014
Alle Staatsangehörigkeiten	15.553
darunter:	
Serbien	2.399
Afghanistan	2.155
Mazedonien	1.321
Syrien	762
Russische Föderation	748
Kosovo	657
Bosnien-Herzegowina	618
Türkei	435
Pakistan	387
Armenien	365

Länder	
Baden-Württemberg	1.255
Bayern	1.421
Berlin	1.160
Brandenburg	327
Bremen	255
Hamburg	671
Hessen	826
Mecklenburg-Vorpommern	307
Niedersachsen	1.448
Nordrhein-Westfalen	5.322
Rheinland-Pfalz	555
Saarland	141
Sachsen	579
Sachsen-Anhalt	451
Schleswig-Holstein	477
Thüringen	358

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2014	15.553
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,7
befristete Aufenthaltsrechte	50,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	47,8

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015
Alle Staatsangehörigkeiten	20.387
darunter:	
Serbien	3.675
Kosovo	2.770
Albanien	2.315
Mazedonien	1.506
Afghanistan	1.490
Bosnien-Herzegowina	998
Russische Föderation	765
Syrien	618
Pakistan	495
Türkei	366

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	20.387
Länder	
Baden-Württemberg	1.892
Bayern	1.233
Berlin	1.647
Brandenburg	613
Bremen	304
Hamburg	593
Hessen	938
Mecklenburg-Vorpommern	340
Niedersachsen	2.146
Nordrhein-Westfalen	6.758
Rheinland-Pfalz	958
Saarland	133
Sachsen	985
Sachsen-Anhalt	713
Schleswig-Holstein	681
Thüringen	453

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2015	20.387
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	1,0
befristete Aufenthaltsrechte	33,5
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	65,4

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016
Alle Staatsangehörigkeiten	50.148
darunter:	
Afghanistan	10.666
Albanien	5.923
Kosovo	4.457
Serbien	4.022
Mazedonien	2.360
Indien	2.029
Pakistan	1.792
Irak	1.519
Syrien	1.428
Russische Föderation	1.376

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	50.148
Länder	
Baden-Württemberg	5.424
Bayern	5.062
Berlin	2.924
Brandenburg	1.391
Bremen	861
Hamburg	1.489
Hessen	2.115
Mecklenburg-Vorpommern	654
Niedersachsen	5.091
Nordrhein-Westfalen	12.664
Rheinland-Pfalz	2.350
Saarland	303
Sachsen	3.333
Sachsen-Anhalt	3.045
Schleswig-Holstein	1.654
Thüringen	1.788

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im Jahr 2016	50.148
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,4
befristete Aufenthaltsrechte	28,0
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	71,6

	Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017
Alle Staatsangehörigkeiten	46.023
darunter:	
Afghanistan	15.717
Irak	2.562
Nigeria	2.061
Pakistan	1.962
Albanien	1.874
Indien	1.442
Serbien	1.410
Russische Föderation	1.394
Kosovo	1.186
Somalia	1.124

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017	46.023
Länder	
Baden-Württemberg	4.403
Bayern	8.020
Berlin	1.294
Brandenburg	1.104
Bremen	448
Hamburg	1.324
Hessen	3.533
Mecklenburg-Vorpommern	660
Niedersachsen	3.262
Nordrhein-Westfalen	12.044
Rheinland-Pfalz	2.272
Saarland	163
Sachsen	2.425
Sachsen-Anhalt	2.351
Schleswig-Holstein	1.709
Thüringen	1.011

Personen mit einem abgelehnten Asylantrag im 1. Halbjahr 2017	46.023
darunter mit dem Aufenthaltsstatus:	in %
unbefristete Aufenthaltsrechte	0,1
befristete Aufenthaltsrechte	16,9
sonstiges (z. B. Duldung, kein Status gespeichert)	83,0

31. Wie viele Ausreisepflichtige lebten nach Angaben des AZR zum 30. Juni 2017 in Deutschland (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), wie viele von ihnen hatten eine Duldung, wie viele von ihnen waren abgelehnte Asylsuchende (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), wie viele von ihnen befanden sich nach Angaben des AZR noch in einem Asylverfahren, hatten einen Schutzstatus erhalten oder waren Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts (bitte jeweils nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten), was kann über die Herkunft, die Aufenthaltsdauer und den vorherigen Aufenthaltsstatus derjenigen Ausreisepflichtigen gesagt werden, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind (bitte so differenziert wie möglich angeben), und wie hoch war Ende 2016 die Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten (bitte nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2017	226.457
Länder	
Baden-Württemberg	19.996
Bayern	12.033
Berlin	9.809
Brandenburg	5.284
Bremen	2.765
Hamburg	5.068
Hessen	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	2.697
Niedersachsen	15.596
Nordrhein-Westfalen	50.019
Rheinland-Pfalz	6.430
Saarland	1.078
Sachsen	8.033
Sachsen-Anhalt	6.143
Schleswig-Holstein	5.364
Thüringen	2.793

Ausreisepflichtige Personen zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	226.457
Serbien	17.742
Afghanistan	15.079
Albanien	14.631
Kosovo	14.064
Russische Föderation	11.401
Mazedonien	9.558
Irak	8.908
Pakistan	7.895
Indien	7.509
Türkei	6.632
Ungeklärt	6.207
Nigeria	5.475
Bosnien-Herzegowina	5.184
Libanon	5.030
Syrien	4.920

Ausreisepflichtige Personen mit einer Duldung zum Stichtag 30.06.2017	159.678
Länder	
Baden-Württemberg	19.996
Bayern	12.033
Berlin	9.809
Brandenburg	5.284
Bremen	2.765
Hamburg	5.068
Hessen	6.570
Mecklenburg-Vorpommern	2.697
Niedersachsen	15.596
Nordrhein-Westfalen	50.019
Rheinland-Pfalz	6.430
Saarland	1.078
Sachsen	8.033
Sachsen-Anhalt	6.143
Schleswig-Holstein	5.364
Thüringen	2.793

Ausreisepflichtige Personen mit Duldung zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	159.678
Serbien	13.870
Kosovo	11.657
Albanien	10.412
Afghanistan	10.307
Russische Föderation	9.064
Mazedonien	7.517
Indien	6.236
Irak	5.951
Pakistan	5.676
Ungeklärt	5.496
Türkei	4.305
Libanon	4.195
Syrien, Arabische Republik	3.960
Bosnien und Herzegowina	3.545
Nigeria	3.194

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2017	110.247
Länder	
Baden-Württemberg	12.910
Bayern	10.313
Berlin	6.727
Brandenburg	2.434
Bremen	1.501
Hamburg	2.543
Hessen	4.334
Mecklenburg-Vorpommern	1.608
Niedersachsen	10.801
Nordrhein-Westfalen	35.842
Rheinland-Pfalz	4.167
Saarland	586
Sachsen	6.567
Sachsen-Anhalt	5.281
Schleswig-Holstein	2.806
Thüringen	1.827

Ausreisepflichtige Personen mit einem abgelehnten Asylantrag zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	110.247
Serbien	11.201
Kosovo	8.668
Albanien	8.088
Afghanistan	7.266
Mazedonien	6.044
Indien	5.674
Pakistan	4.455
Russische Föderation	4.270
Irak	4.035
Ungeklärt	3.042
Libanon	3.005
Bosnien-Herzegowina	2.622
Nigeria	2.450
Türkei	2.382
Algerien	2.254

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2017	45.131
Länder	
Baden-Württemberg	3.945
Bayern	5.018
Berlin	2.543
Brandenburg	2.546
Bremen	387
Hamburg	1.137
Hessen	1.742
Mecklenburg-Vorpommern	1.025
Niedersachsen	4.385
Nordrhein-Westfalen	14.079
Rheinland-Pfalz	1.657
Saarland	172
Sachsen	2.097
Sachsen-Anhalt	1.302
Schleswig-Holstein	2.130
Thüringen	966

Ausreisepflichtige Personen mit einem anhängigen Asylverfahren zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	45.131
Russische Föderation	4.164
Albanien	4.108
Afghanistan	3.836
Kosovo	2.812
Serbien	2.655
Irak	2.028
Mazedonien	1.912
Syrien	1.905
Pakistan	1.879
Nigeria	1.347
Armenien	1.319
Somalia	1.071
Eritrea	1.009
Ghana	912
Iran	903

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG	Gesamt
Länder	85	1.094	592	1.771
Baden-Württemberg	19	191	80	290
Bayern	9	90	57	156
Berlin	8	103	38	149
Brandenburg	2	25	23	50
Bremen	2	12	1	15
Hamburg	8	21	8	37
Hessen	5	83	72	160
Mecklenburg-Vorpommern		32	9	41
Niedersachsen	5	96	27	128
Nordrhein-Westfalen	21	255	121	397
Rheinland-Pfalz	1	66	59	126
Saarland	1	15	12	28
Sachsen	1	35	38	74
Sachsen-Anhalt	2	18	17	37
Schleswig-Holstein	1	43	23	67
Thüringen		9	7	16

Ausreisepflichtige Personen mit einem Schutzstatus zum Stichtag 30.06.2017	Als Asylberechtigter anerkannt	Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 1 AsylG	Subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG	Gesamt
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	85	1.094	592	1.771
Syrien	8	289	209	209
Irak	3	262	87	87
Afghanistan	3	130	127	127
Iran	16	86	7	7
Eritrea	2	61	37	37
Somalia		39	41	41
Türkei	33	30	2	2
Ungeklärt	1	32	26	26
Russische Föderation		21	8	8
Äthiopien	4	9	3	3
Libanon		15	1	1
Kosovo	1	10	4	4
Sonst. asiat. Staatsangehörigkeit		9	1	1
Armenien		7	3	3
Pakistan		6	3	3

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 30.06.2017	
Länder	2.396
Baden-Württemberg	564
Bayern	382
Berlin	43
Brandenburg	24
Bremen	15
Hamburg	49
Hessen	477
Mecklenburg-Vorpommern	6
Niedersachsen	108
Nordrhein-Westfalen	516
Rheinland-Pfalz	107
Saarland	6
Sachsen	30
Sachsen-Anhalt	19
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	14

Ausreisepflichtige Unionsangehörige ohne Entzug des Freizügigkeitsrechts zum Stichtag 30.06.2017	
Alle Staatsangehörigkeiten darunter	2.396
Kroatien	837
Rumänien	367
Italien	298
Polen	240
Griechenland	110
Spanien	101
Bulgarien	95
Niederlande	62
Portugal	49
Österreich	41
Ungarn	33
Frankreich	31
Litauen	29
Tschechische Republik	27
Großbritannien mit Nordirland	16

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2017	
insgesamt darunter Hauptstaatsangehörigkeiten	116.210
Afghanistan	7.813
Russische Föderation	7.131
Albanien	6.543
Serbien	6.541
Kosovo	5.396
Irak	4.873
Türkei	4.250
Syrien	3.863
Mazedonien	3.514
Pakistan	3.440
Ungeklärt	3.165
Nigeria	3.025
Bosnien-Herzegowina	2.562
Marokko	2.504
Ghana	2.460

Ausreisepflichtige ohne abgelehnten Asylstatus zum Stichtag 30.06.2017	
Aufenthaltsdauer seit letzter Einreise	116.210
6 Jahre oder kürzer	99.360
länger als 6 Jahre	16.850

Statistische Angaben zum vorherigen Aufenthaltsstatus von Ausreisepflichtigen, die keine abgelehnten Asylsuchenden sind, lassen sich automatisiert aus dem AZR nicht ermitteln.

Daten der Asylbewerberleistungsstatistik liegen nur bis zum Jahr 2015 vor, so dass zu der Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung, die Ende 2016 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bezogen haben, keine Angaben gemacht werden können. Im AZR werden Angaben zu Leistungen nach dem AsylbLG nicht erfasst.

32. Was haben die bisherigen Maßnahmen zur Bereinigung der Daten zu Ausreisepflichtigen im AZR erbracht (bitte so detailliert wie möglich darlegen und darstellen, welche Zahlenangaben zu welchen Personengruppen sich gegebenenfalls geändert haben; vgl. Bundestagsdrucksache 18/12725), und gab es weitere Initiativen zur genaueren Erfassung der „sonstigen“ Duldungsgründe und gegebenenfalls entsprechend geänderte Daten im AZR (bitte im Detail darlegen; vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 25)?

Seit Mai 2017 führte das BAMF 17 Workshops in 15 Bundesländern durch und gab dort Anleitungen zu Datenbereinigungen. Die ersten Ausländerbehörden erhielten „Best-Practice“-Auswertungen aus dem Leitfaden des Beauftragten für Flüchtlingsmanagement zur Datenbereinigung im AZR erstmalig im Mai 2017 zur Bearbeitung; die Folgeauswertungen werden im Oktober 2017 zur Verfügung gestellt. Ein Ergebnis dieser Datenbereinigungsaktion kann frühestens im vierten Quartal 2017 vorgelegt werden.

Im Februar 2017 wurden an die Ausländerbehörden Listen aus dem AZR zu den „sonstigen Duldungsgründen“ versandt. Da 58 Prozent der erfassten Duldungen im AZR als „sonstige Duldungen“ nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG im AZR eingetragen sind, wurden die Ausländerbehörden aufgefordert, diese Duldungsgründe zu überprüfen und, sofern möglich, differenzierter abzubilden.

Nach den bisher erfolgten Rückmeldungen wurden die Datensätze von insgesamt etwa 20 000 Personen überprüft und aufgrund dieser Datenbereinigungen die Zahl der gespeicherten sonstigen Duldungsgründe auf 77 136 (Stand zum Stichtag 30. Juni 2017) nach unten korrigiert. Dies entspricht noch 48 Prozent der erfassten Duldungsgründe. Zum Vergleich: zum Stichtag 28. Februar 2017 waren es 87 349 (56 Prozent der erfassten Duldungsgründe). Der Prozess wird weiter fortgesetzt.

Daneben soll im neu gegründeten BAMF-Referat „Datenqualitätsmanagement, AZR-Kontaktstelle Asyl, IT-Forschung“ ein Datenqualitätsbeauftragter etabliert werden, der in den BAMF-Außenstellen zur Erhöhung der Datenqualität beitragen soll.

Seitens des BAMF finden laufend Datenbereinigungsmaßnahmen und Nachfassungen fehlender Sachstände zum Asylverfahren in einer zentralen Bereinigungsstelle statt. Auch ist die Einführung weiterer Plausibilitätsprüfungen bei der Eingabe von Daten geplant.

Das Bundesministerium des Innern hat zudem gemeinsam mit den Ländern eine Anpassung der Speichersachverhalte im AZR erörtert, um die bisher bestehenden Speichersachverhalte zu Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG (tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit) – soweit erforderlich – zu erweitern. Die hohe Quote der als „sonstige Gründe“ im AZR eingespeicherten Duldungsgründe wird allgemein als zu wenig aussagekräftig erachtet. Die Umsetzung müsste durch eine Anpassung der AZRG-DV erfolgen.

